

	Formblatt Allgemeine Einkaufsbedingungen	FB. Nr. 7,4,5 Revision: 001 Seite 1 von 4
---	--	---

**Allgemeine Einkaufsbedingungen/Lieferantenpolitik der
 LeiTec electronics GmbH & Co. KG Nikolaus-Dürkopp-Str. 8 59227 Ahlen**

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1. Für alle Bestellungen für LeiTec electronics GmbH & Co. KG - im Folgenden LeiTec genannt - gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen oder Zahlungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 1.4. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen.

§ 1.5. Vergütungen des Lieferanten für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektbesprechungen zum Ziel der Festlegung über den anzuliefernden Liefer- und Leistungsumfang, werden nicht gewährt.

§ 1.6. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung mit Abweichungen an, so hat uns der Lieferant deutlich und schriftlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.

§ 1.7. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Angestellten, Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 2. Lieferung und Versand, Liefer- und Leistungsgegenstand

§ 2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der LeiTec zu den vereinbarten Terminen an den von uns bezeichneten Ort. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an. Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen in handelsüblicher Güte und dem jeweiligen Produkt entsprechend verpackt zu erbringen. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn wir wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

§ 2.2. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der LeiTec angegeben. Verpackungsart und Rückgabetermin sind bei Leihverpackungen auf Versandpapieren und Rechnungen zu vermerken. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit unserer Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung "ab Werk" sind uns rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen.

§ 2.3. Die Lieferungen erfolgen DDU (Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung). Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

§ 2.4. Der Lieferant trägt Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Normen, Gesetze, Rechtsvorschriften, sowie Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2.5. Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

§ 2.6. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung weitergeleitet werden. Projektbezogen können Beistellungen unsererseits erfolgen, die einer Vertraulichkeitsregelung unterliegen. Das dem Lieferanten beigestellte Material (Muster, Dokumente etc.) hat der Lieferant mit aller gebotenen Sorgfalt zu verwenden und gegen Verlust, Diebstahl, Brand etc. zum Wiederbeschaffungspreis – für uns unentgeltlich – zu versichern

§ 3. Lieferfristen, Liefertermine, Höhere Gewalt

§ 3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Wird eine mögliche Überschreitung des Termins erkennbar, hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst die Überschreitung jedes Termins die gesetzlichen Verzugsfolgen aus. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.

§ 3.2. LeiTec ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 3.3 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns auf Kosten des Lieferanten von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 3.4. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jeden vollendeten Arbeitstag Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 3.5. Höhere Gewalt befreit den Auftragsnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Auftragsnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

§ 4. Qualität, Umwelt und Abnahme

§ 4.1. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Die Qualität der Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten ständig zu überwachen.

Sollte der Lieferant von den vorbezeichneten Vorschriften sowie Anforderungen abweichen wollen, so hat er vorab die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Gewährleistungsansprüche bleiben von dieser Zustimmung unberührt.

§ 4.2. Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Vertragsgegenstände oder, falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, daß er bei Auftreten eines Fehlers an den Vertragsgegenständen unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Vertragsgegenstände betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über seine Kennzeichnungssysteme oder seine sonstigen Maßnahmen den Auftraggeber so unterrichten, daß der Auftraggeber im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

§ 4.3. LeiTec behält sich vor, ist jedoch nicht verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 4.4. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb der in der Beanstandung angegebenen Fristen, Sofortmaßnahmen einzuleiten, Ursachenanalyse durchzuführen und dauerhafte Abstellmaßnahmen zu ergreifen. Der Lieferant hat die Dokumentation in einem 8D-Report abzugeben.

Der Lieferant verpflichtet sich der 0-Fehler-Philosophie. Einzelfehler entbinden den Lieferanten nicht der Reklamationsbearbeitung mit wirksamen Schritten gemäß 8D-Report.

Der Lieferant hat zu untersuchen, ob die Fehler beziehungsweise deren Ursachen an, von ihm hergestellten, gleichartigen Produkten entstehen können. In diesem Fall hat er die Abstellmaßnahmen für diese Produkte ebenfalls zu implementieren.

§ 4.5. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 4.6. Zu liefernde Produkte, Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den produktspezifischen Normen zur Sicherheit und Funktion der bestellten Waren entsprechen.

§ 4.7. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten von Sortierungen, Maßnahmen bei unseren Kunden und einer vorsorglichen Rückrufaktion.

§ 4.8. Der Lieferant verpflichtet sich, Stoffverbote und Beschränkungen sowie damit verbundene Informations- und Rücknahmepflichten nach den jeweils gültigen anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen einzuhalten. Der Lieferant wird dem LeiTec unverzüglich nach eigenem Informationserhalt oder nach Aufforderung durch den LeiTec die Stoffzusammensetzung seiner Vertragsgegenstände schriftlich mitteilen.

Der Lieferant sichert zu, die Informationspflicht der REACH-Verordnung zu den Stoffen der Kandidatenliste in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Lieferant haftet für einen Verstoß gegen diese Vereinbarung und wird LeiTec von sämtlichen Ansprüchen freistellen sowie alle Schäden ersetzen, die direkt oder indirekt aus der Verletzung dieser Vereinbarung entstehen.

§ 4.9. Um die Anforderungen von nationaler und/oder internationaler Umweltvorschriften) zu erfüllen, sind die Automobilhersteller verpflichtet, alle Stoffe zu dokumentieren, welche in einem Fahrzeug verbaut sind. Diese gesetzliche Verpflichtung geben die Automobilhersteller an ihre Zulieferer weiter, welche für die korrekte Eingabe der Materialspezifikationen ihrer Produkte in das IMDS System verantwortlich sind. Damit LeiTec als Zulieferer diese Verpflichtung erfüllt, erwarten wir von unserem Lieferanten, dass diese die entsprechenden Daten in das IMDS System einpflegen. Die Lieferanten von LeiTec sind somit verpflichtet, für alle Einkaufsteile im Automotivebereich die Daten im IMDS System unter der jeweiligen LeiTec Artikelnummer zu pflegen. Der Lieferant muss die korrekten IMDS Daten unaufgefordert spätestens zur Vorstellung der Erstmuster oder Erstbelieferung in das IMDS System einstellen. Ohne akzeptierten IMDS Daten durch LeiTec wird die Bemusterung abgelehnt und dem Lieferanten keine Serienfreigabe erteilt.

§ 4.10. LeiTec behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des Auftragnehmers durchzuführen.

§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen

§ 5.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der LeiTec zugute.

§ 5.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5.3. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt die LeiTec die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§ 5.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen**§ 7. Gewährleistung**

§ 7.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt die LeiTec auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§ 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§ 7.3. Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch LeiTec kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die LeiTec berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Es gilt die Null-Fehler-Philosophie.

§ 7.4. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 7.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch die LeiTec erfolgen.

§ 8. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, daß Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die LeiTec dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 9. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§ 11. Sonstiges

Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag ist der Hauptsitz des Auftraggebers, soweit nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Auftrag ergeben, ist das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.

§ 12. Ethics in Business / Lieferantenpolitik

Wir, die Firma LeiTec, bekräftigen nur Lieferanten einzusetzen, die die Grundlagen der Menschenrechte beachten. Dazu gelten folgende Regeln:

§ 12.1. Der Lieferant bestätigt, dass er im Rahmen unserer Zusammenarbeit nicht gegen geltende Gesetze und Bestimmungen verstößt, bzw. in den Länder in denen er tätig ist.

§ 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, sowie der bestehenden Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen und Beschäftigungspraktiken:

1. zur effektiven Abschaffung von Kinderarbeit beizutragen und keine Kinderarbeit zu tolerieren
2. keine Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu akzeptieren
3. gegenüber seinen Arbeitnehmern in Bezug auf Beschäftigung oder Beruf jegliche Diskriminierung aus Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politische Anschauung, Abstammung, Gesundheit, Alter oder soziale Herkunft zu unterlassen
4. die persönliche Würde, Privatsphäre oder Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren
5. eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
6. für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten
7. die gesetzlich festgelegten maximalen Arbeitszeiten einzuhalten
8. sowie rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisation oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen
9. das Leben und die Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu respektieren und zu schützen und die Arbeitsplätze und -bedingungen entsprechend zu gestalten
10. Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen
11. Risiken einzudämmen und für Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen
12. Schulungen anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind
13. Keine Konfliktmineralien einzusetzen, zu importieren.
Hierzu zählen: - Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold aus Kongo und den angrenzenden Staaten,
allgemein auch Zinn, Tantal, Wolfram und Gold in deren Herstellungskette Materialien aus
o.g. Staaten stammen.
- Blutdiamanten

Rohstoffe müssen hierfür aus einer der folgenden Schmelzhütten stammen:

<http://www.conflictreesourcing.org/conflict-free-smelter-refiner-lists/>

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 12.3. Es ist dem Lieferanten untersagt, an einen unserer Mitarbeiter Zahlungen zu leisten oder ihm zu versprechen, oder andere finanzielle oder materielle Vorteile zu verschaffen.